

Freie Wählergemeinschaft Schöppenstedt 360° e.V.

SATZUNG

Gründungsfassung 2026

Schöppenstedt



§1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen „Freie Wählergemeinschaft Schöppenstedt 360°“ (Kurzbezeichnung: „Schöppenstedt 360°“).
- (2) Sie hat ihren Sitz in Schöppenstedt.
- (3) Die Postanschrift entspricht der Anschrift der/des jeweils amtierenden Vorsitzenden
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- (5) Das Tätigkeitsgebiet umfasst vorrangig die Stadt Schöppenstedt. Eine Ausweitung auf Samtgemeinde- oder Kreisebene ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- (6) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „ e.V.“

§2 Zweck und Ziel

- (1) Zweck der Wählergemeinschaft ist die Teilnahme an Kommunalwahlen. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Sie vertritt die Interessen der Bürgerinnen und Bürger ausschließlich auf kommunaler Ebene.
- (3) Die Arbeit erfolgt Partei unabhängig, ideologiefrei sowie sach- und lösungsorientiert.
- (4) Ziel ist es gemeinsam , mit der Bürgerschaft eine nachhaltige, moderne und transparente Entwicklung Schöppenstedt zu gestalten.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele der Wählergemeinschaft unterstützt.

(2) Parteimitgliedschaften sind zulässig, sofern parteipolitischen Interessen nicht in die Arbeit der Wählergemeinschaft eingebracht werden.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(5) Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand ihn nicht innerhalb von sechs Wochen - gerechnet ab Eingang bei einem Vorstandsmitglied - schriftlich abgelehnt wird.

(6) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitgliedes

b) durch freiwilligen Austritt

c) durch Ausschluss aus dem Verein

d) bei juristischen Personen durch die Auflösung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Wählergemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen Satzung, Interessen der Wählergemeinschaft, Ziele oder Grundsätze der Wählergemeinschaft verstößt oder durch sein Verhalten das gemeinschaftliche Zusammenwirken nachhaltig beeinträchtigt.

(2) Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(3) Die Entscheidung trifft der Vorstand. Dabei sind die Belange des Mitglieds sowie die Interessen der Wählergemeinschaft gegeneinander abzuwägen.

(4) Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch einlegen.

(5) Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedern abschließend.

§5 Rechte und Pflichten

(1) Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, abzustimmen und zu kandidieren.

(2) Sie verpflichten sich zur Unterstützung der Ziele sowie zur Zahlung von Beiträgen.

§6 Organe

(1) Organe der Wählergemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Kandidatenaufstellung

(1) Kandidaten werden in Mitgliederversammlungen in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Wählergemeinschaft.
- (2) Sie wählt den Vorstand, beschließt über Satzungsänderungen und stellt Kandidaten und Kandidatinnen für Wahlen auf.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der oder dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftliche einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung dient insbesondere der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über:
 - den Jahresbericht
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des Vorstands
 - die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern (Amtszeit: zwei Jahre)
 - Satzungsänderungen
 - die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber
 - das Kommunalpolitische Programm
 - Anträge von Mitgliedern
 - grundsätzlich Angelegenheit der Bürgerschaft
 - Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Erreichen im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 10) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(11) Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für Kommunalwahlen erfolgt nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Kommunalwahlgesetzes (GKWG)

(12) Die von der Mitgliedsversammlung nominierten und gewählten Gemeindevertreterinnen und -vertreter üben ihr Mandat im Rahmen der Satzungsgrundsätze nach Ihrer freien, am öffentlichen Wohl orientierten Überzeugung aus.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der oder dem 1. Vorsitzenden
- der oder dem 2. Vorsitzenden (stellvertretende/r Vorsitzende/r)
- der Kassenwartin oder dem Kassenwart
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer
- sowie bis zu drei Beisitzerinnen oder Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand kann zu Beratungen über wichtige Angelegenheiten auch Mitglieder der Wählergemeinschaft-Fraktion hinzuziehen, die dem Vorstand nicht angehören.

(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Wählergemeinschaft sowie die Verwaltung ihres Vermögens. er trifft alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Zweck und Ziele gemäß §3 der Satzung erforderlich sind.

(5) Die Wählergemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die oder den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel des Vorstandes dies verlangt.

(8) Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 Finanzen

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe und Staffelung werden in einer Beitragsordnung geregelt.
- (3) Spenden sind zulässig.
- (4) Die Kasse ist jährlich durch zwei gewählte Kassenprüfer/innen zu prüfen

§11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§12 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Wählergemeinschaft kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Ein entsprechender Antrag kann vom Vorstand oder von mindestens 40% der Mitglieder eingebracht werden.
- (3) Für eine Auflösungsbeschluss ist erforderlich, dass mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.
- (4) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auch hier ist für die Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Wählergemeinschaft nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an eine gemeinnützige Einrichtung Vor Ort.

Je zur Hälfte

1. Kindergruppe Regenbogen e.v [50%]
2. Waldkindergarten Schöppenstedt e.v [50%]